

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Anlage 1

zu vorstehender Telegrafienordnung

Gebührensätze für den Allgemeinen Telegrafendienst

I. Hauptgebühren

Nr.	Gegenstand	DM je Wort
Gewöhnliche Telegramme		
1	Ortstelegramme	0,10
2	Ferntelegramme	0,15
3	Nottelegramme	gebührenfrei
4	Blitztelegramme (Orts- und Ferntelegramme)	1,50
Dringende Telegramme		
5	Ortstelegramme	0,20
6	Ferntelegramme	0,30
7	Brieftelegramme	0,05
8	Wettertelegramme	50% der Gebühr unter Nr. 1 und 2
9	Wasserstandstelegramme ;	wie Nr. 1 und 2
10	Staatstelegramme	wie Nr. 1 und 2
Pressetelegramme		
11	gewöhnliche Pressetelegramme	0,10
12	dringende Pressetelegramme	0,20
Mindestsatz für ein Telegramm:		
	1 Ofache Wortgebühr	
	für ein Blitztelegramm	7,50
	für ein gewöhnliches Pressetelegramm	1,50

II. Nebengebühren

Nr.	Gegenstand	DM
Telegrammaufgabe		
1	über Fernsprecher	Ortsgesprächs- gebühr nach der Fernsprech- ordnung gebührenfrei
2	über Telexanschluß	gebührenfrei
3	Durchsicht eines über Fern- sprecher aufgegangenen Tele- gramms einschließlich Zusendung durch gewöhnlichen Brief	0,20
Bei Zustellung einer Durchschrift durch besonderen Boten kommt die Gebühr für Eilsendungen nach der Postordnung hinzu.		
Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme als gewöhnlicher Brief		
4	Inland	0,15
5	Ausland	0,25
	als eingeschriebener Brief	
6	Inland	0,45
7	Ausland	0,55
Zugleich für eine vom Antrag- steller gewünschte briefliche Ant- wort		
	als gewöhnlicher Brief	
8	Inland ;	0,30

Nr.	Gegenstand	DM
9	Ausland	0,50
	als eingeschriebener Brief	
10	Inland	0,90
11	Ausland	1,10
12	Schreibgebühr für Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	0,20
Vereinbarte Kurzanschrift		
13	für ein Jahr	30,—
14	für ein Vierteljahr	15,—
15	bei Überweisung nach einem anderen Ort, für den Monat ..	5,—
16	Vorausbezahlte Antwort Der gebührenpflichtige Dienst- vermerk lautet: = R P = mit Hinzufügen des voraus- gezahlten Betrages in DM, z. B. = RP 1,50 =	
17	Vergleichung	Zuschlag von 50%* der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm glei- cher Wortzahl
Empfangsanzeige		
18	telegrafisch	Gebühr für 10 Wörter
19	brieflich	0,15
Mehrfachtelegramme		
Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms		
20	für jede Ausfertigung bis zu 50 Gebührenwörtern	0,80
	für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter	
21	für die ersten 50 Gebühren- wörter	0,80
22	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,40
Zuschlag für Vervielfältigung eines Brieftelegramms		
23	für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,20
Schmuckblattelegramme		
24	Sondergebühr für jedes Tele- gramm ohne Rücksicht auf die Wortzahl	0,75
25	Abgabe für Sammelzwecke ..	0,75
26	Seefunktelegramme , s. Gebühren- buch für den Seefunkdienst	
27	Heraussuchen eines Telegramms , z. B. zur Einsichtnahme	0,20
Beglaubigte Abschrift eines Tele- gramms		
28	bis zu 100 Wörtern	1,20
29	für jede weitere volle oder an- gefangene Reihe von 50 Wör- tern	0,40
30	Fotokopie	2,—
31	jeder weitere Abzug	0,50
Sonderzuteilung von Telegrammen		
32	Jahresgebühr	30,—
33	Einzelgebühr	0,30
34	Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	0,30
35	Gebühr für Nachforschungen , die kein Verschulden der Deutschen P ^{ost} ergeben	1,50